



Hausfriedensbruch (§ 123)

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

1.1 Tatobjekte:

- Wohnung = Räume, deren Hauptzweck die – auch nur vorübergehende - Benutzung durch Menschen ist, ohne primär Arbeitsraum zu sein.
(z.B.: Wohnhaus, Zelt, Wohnwagen, Hotelzimmer. Auch die einer einzelnen Wohnung zugeordneten Nebenräume, z.B.: Keller. Nicht: Leer stehende Wohnungen, Abbruchhäuser, die aber befriedetes Besitztum sein können).
- Geschäftsraum = Abgeschlossene Räume, deren Hauptzweck der Betrieb gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Tätigkeiten ist.
- Befriedetes Besitztum: = Jede Fläche, die in äußerlich erkennbarer Weise gegen das beliebige Betreten durch andere geschützt ist.
- „Befriedet“ soll verstanden werden als „eingehegt“. Eine räumliche Beziehung zu einem Gebäude ist nicht erforderlich. (z.B.: Zäune, Hecken, Absperrgitter, Rohbauten, leerstehende Häuser. Nicht dazu zählen: Unterirdische Fußgängerpassagen: OLG Frankfurt NJW 06, 1746; Verbotsschilder allein, nur kurzfristig abgetrennte Bereiche).
- Abgeschlossene Räume zum öffentlichen Dienst = Räume, in denen Tätigkeiten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden (z.B.: Behörden, Schulen).
- (...) zum öffentlichen Verkehr = Räume, die dem allgemein zugänglichen Personen- und Güterverkehr dienen (z.B.: Bahnhof, auch wenn es sich um private Verkehrsunternehmen handelt).

1.2 Tathandlungen

- Eindringen (1. Alt.) = Jedes Betreten gegen den Willen des Berechtigten.
 - Der Täter muss mit einem Teil seines Körpers in die Räume gelangt sein.
 - Der entgegenstehende Wille muss nicht ausdrücklich erklärt worden sein, sondern kann sich auch aus Einrichtungen (Zaun) oder des sozialüblich zu erwartenden konkludent ergeben (unbeobachtetes Eindringen fremder durch offene Terrassentür).
 - Geschäftsräume sind grds. für die Allgemeinheit geöffnet. Nur bei offensichtlich rechtswidriger Absicht (maskierte Bankräuber) liegt ein Eindringen gegen den (mutmaßlichen) Willen vor.
 - Ein durch Täuschung erschlichesenes Einverständnis ist dennoch wirksam (Folge: kein „Eindringen“).
- Verweilen trotz Aufforderung (2. Alt.)
Alt. 2 greift nur subsidiär ein, wenn sich der Täter zuvor rechtmäßig in dem Raum aufhält und sich nach entsprech. (auch: konkludenter) Aufforderung durch den Hausrechtsinhaber nicht entfernt.

„Widerrechtlich“ und „Ohne Befugnis“ sind keine Tatbestandsmerkmale sondern verweisen nur auf die allgemeine Rechtswidrigkeit.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

II. RW

III. Schuld

IV. Strafantrag gem. § 123 Abs.2

V. Ggf.: Qualifikation § 124

Verhältnis zu anderen Vorschriften: Wenn andere Taten der Ermöglichung des Hausfriedensbruches dienen: Tateinheit gem. § 52. - Wenn § 123 nur zur Ermöglichung einer anderen Tat begangen wird (z.B.: § 177, § 242): Nach hM Tatmehrheit gem. § 53. Wird eine Tat regelmäßig mit § 123 begangen (z.B.: Einbruchsdiebstahl gem. § 244 I Nr.3), so tritt der Hausfriedensbruch subsidiär zurück. Anders dagegen bei § 244 I Nr. 1a : <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-566-13.php?referer=db>).

Lesetipp: Kindhäuser: Strafrecht BT 1, §§ 33, 34.